



Richtlinie des Rektorats der FH Aachen für die Vergabe von Lehrveranstaltungsprämien

vom 16. Juli 2012 – FH-Mitteilung Nr. 68/2012
in der Fassung der Bekanntmachung der Änderung
vom 13. Dezember 2019 – FH-Mitteilung Nr. 130/2019
(Nichtamtliche lesbare Fassung)

Lesbare Fassungen dienen der besseren Lesbarkeit von Ordnungen, die durch eine oder mehrere Änderungsordnungen geändert worden sind. In ihnen sind die Regelungen der Ausgangs- und Änderungsordnungen zusammengestellt. Rechtlich verbindlich sind nur die originären Ordnungen und Änderungsordnungen, nicht jedoch die lesbaren Fassungen.

Richtlinie des Rektorats der FH Aachen für die Vergabe von Lehrveranstaltungsprämien

vom 16. Juli 2012 – FH-Mitteilung Nr. 68/2012
in der Fassung der Bekanntmachung der Änderung
vom 13. Dezember 2019 – FH-Mitteilung Nr. 130/2019
(Nichtamtliche lesbare Fassung)

Inhaltsübersicht

I.	Voraussetzungen für den Erhalt von Lehrveranstaltungsprämien	2
II.	Verfahren der Vergabe von Lehrveranstaltungsprämien	2
III.	Grundlage der Vergabe von Lehrveranstaltungsprämien	3
IV.	Umfang und Verwendung der Lehrveranstaltungsprämie	3
V.	Bekanntgabe der Vergabe von Lehrveranstaltungsprämien	3
VI.	Inkrafttreten und Veröffentlichung	3

I. Voraussetzungen für den Erhalt von Lehrveranstaltungsprämien

Eine Lehrveranstaltungsprämie können alle Lehrenden der FH Aachen erhalten. Lehrveranstaltungsprämien können auch an Neuberufene, Lehrbeauftragte und Gruppen mehrerer Personen, sofern Lehrveranstaltungen oder Module von mehreren Personen getragen wurden, vergeben werden.

II. Verfahren der Vergabe von Lehrveranstaltungsprämien

1. Das Vorschlagsrecht zur Vergabe der Lehrveranstaltungsprämien haben die Dekaninnen und Dekane auf Basis der Voten von Fachschaftsräten und der Evaluationskommissionen.
2. Ein Vorschlag ist bis zum 30. April eines Jahres an die Prorektorin oder den Prorektor für Studium und Lehre zu richten. Dem Vorschlag ist ein Votum des Fachschaftsrats und der

Evaluationskommission beizufügen. Der Vorschlag muss begründet werden. Die Begründung soll quantitative wie qualitative Methoden der Evaluierung einbeziehen.

3. Die Entscheidung über die Empfänger trifft das Rektorat der FH Aachen auf Empfehlung der Senatskommission für Studium und Lehre (K1).

III. Grundlage der Vergabe von Lehrveranstaltungsprämien

1. Lehrveranstaltungsprämien werden für das Abhalten von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen vergeben.
2. Die Ergebnisse der Evaluation der Lehre werden bei der Auswahl berücksichtigt.
3. Pro Jahr sollen mindestens zehn Lehrveranstaltungen ausgezeichnet werden.
4. Die Vergabe kann nach thematischen Schwerpunkten, z. B. Internationalisierung, E-Learning, kooperative Lehre, Interdisziplinarität erfolgen. Die Dekanate können den Themenschwerpunkt für ihren Fachbereich vorgeben. Sie sind gehalten, Vorschläge des Fachschaftsrates, Fachbereichsrates und der Evaluationskommission zu berücksichtigen.

IV. Umfang und Verwendung der Lehrveranstaltungsprämie

1. Die Lehrveranstaltungsprämie ist mit 2500 bis 3000 Euro pro Auszeichnung dotiert.
2. Die Lehrveranstaltungsprämie soll ausschließlich für Investitionen in der Lehre, für innovative Lehrprojekte oder für Forschungsprojekte in der Lehre verwendet werden und muss bis zum 30. September des Folgejahres verausgabt werden.

V. Bekanntgabe der Vergabe von Lehrveranstaltungsprämien

1. Die Vergabe der Lehrveranstaltungsprämien erfolgt hochschulöffentlich.
2. Die Empfänger werden grundsätzlich im Jahresbericht und auf der Homepage der FH Aachen öffentlich bekannt gegeben.

VI. Inkrafttreten* und Veröffentlichung

1. Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

* Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Richtlinie in der ursprünglichen Fassung vom 16.07.2012 (FH-Mitteilung Nr. 68/2012). Das Inkrafttreten und der Anwendungsbereich der hier integrierten Änderungen vom 13.12.2019 – FH-Mitteilung Nr. 130/2019 – ergeben sich aus der Richtlinienänderung.